

Satzung des Raucherclubs Mensch. Kultur. Kneipe.

_____ in _____
(Gaststätte) (Ort)

§1 Name und Sitz

1. Der am _____ in _____ gegründete Club führt den Namen „Mensch. Kultur. Kneipe.“ mit den Namenszusätzen der Gaststätte und der Stadt.
2. Der Sitz des Clubs ist die Gaststätte: _____.
3. Der Club ist ein nicht rechtsfähiger Verein und wird deshalb nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Zweck des Clubs

Der Club verfolgt den ausschließlichen Zweck, den gemeinsamen Genuss von Tabakwaren in Nordrhein-Westfalen zu fördern. Dadurch soll die Rauchkultur sowie die gegenseitige Toleranz von Rauchern und Nichtrauchern sowie die Rücksichtnahme von Rauchern auf Nichtraucher gefördert werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden, die volljährig ist, d.h. im Zeitpunkt der Aufnahme das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Aufnahme erfolgt schriftlich. Auf dem Aufnahmeformular ist der vollständige Name des künftigen Mitgliedes, seine Anschrift und das Beitrittsdatum anzugeben.
3. Der Vorstand kann den Erwerb der Mitgliedschaft binnen eines Monats nach dem Beitrittsdatum widerrufen.

Die Mitgliedschaft im Club endet mit dem Tod des Mitglieds, durch den Austritt des Mitglieds oder durch den Ausschluss aus dem Club.

4. Ein Mitglied kann aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Clubs oder den in §2 normierten Vereinszweck verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Soweit dies für den Club zumutbar ist, wird der Club dem Mitglied vor Ausschluss rechtliches Gehör gewähren. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§4 Mitgliedsbeitrag

1. Der Club erhebt keine Mitgliedsbeiträge.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen können bei Bedarf von der Mitgliederversammlung eingeführt werden.

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.

§6 Organe des Clubs

Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie entscheidet über die Auflösung des Clubs, die Wahl des Vorstands und über Satzungsänderungen. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung durch Aushang am Stammsitz des Clubs.
2. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand des Clubs besteht aus dem/der Vorsitzenden und seinem/ihrer Stellvertreter(in).
2. Der Gründungsvorstand besteht aus den folgenden Personen (Name, Anschrift, Geburtstag):

Vorsitzende(r): _____

Stellv. Vorsitzende(r): _____
3. Der Gründungsvorstand übt sein Amt bis zum 31.12. des Gründungsjahres aus; ein neuer Vorstand kann in der ersten Mitgliederversammlung des jeweiligen Folgejahres von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
4. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist laut §26 BGB einzelvertretungsberechtigt.
5. Die Amtszeit des Vorstandes ist unbegrenzt bis zu Neuwahlen.

§9 Ausgleichsklausel

Im Falle von Lücken dieser Satzung soll im Zweifel kein Gesellschaftsrecht Anwendung finden, sondern vielmehr Vereinsrecht des BGB mit Ausnahme der Vorschriften für Vereine, die eine Rechtsfähigkeit voraussetzen.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift Gründungsmitglied 1 / Vorsitzende(r)) (Unterschrift Gründungsmitglied 2 / stellv. Vorsitzende(r))